

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrandstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Flächenaufstellung

Für jeden Uferrandstreifen ist ein eigener Schlag mit der Nutzart 573 (Uferrandstreifen) zu bilden und die Bindung UF zu vergeben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet.

4. Wichtige Hinweise

Uferrandstreifen werden durch Einsaat von mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen in einer Breite von mindestens 10 bis zu 30 Metern spätestens bis zum 15.05.2023 entlang von Oberflächengewässern angelegt. Die abschließende Kulisse der Oberflächengewässer steht Ihnen in ELAN zur Verfügung (Agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW).

Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, abgemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, darf nicht mehr als 10 Meter betragen.

Der Aufwuchs ist jährlich zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden dürfen.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Uferrandstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578€.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM – wird die Zuwendung je Hektar um die Prämie der Öko-Regelung gekürzt.

Uferrandstreifen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: April 2023

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auch die Übernahme einzelner Flächen möglich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2024 zu stellen.